

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Wasserreglement

01.01.2010

27.11.2009

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	§ 1 Zweck, Abgaben	4
	§ 2 Geltungsbereich	4
	§ 3 Richtpläne	4
	§ 4 Rechtsform; Aufsicht	4
	§ 5 Übergeordnetes Recht	4
	§ 6 Technische Vorschriften	5
	§ 7 Brunnenmeister	5
	§ 8 Aufgaben der WV	5
	§ 9 Anlagen	5
	§ 10 Wasserbeschaffung, Lieferungsverträge	5
	§ 11 Schutzzonen	6
	§ 12 Ausnahmen	6
2	LEITUNGSNETZ	6
	§ 13 Erstellung	6
	§ 14 Öffentlicher Grund	6
	§ 15 Erweiterung	7
	§ 16 Vorfinanzierung durch Private	7
	§ 17 Löscheinrichtungen	7
3	HAUSANSCHLUSS	8
	§ 18 Erstellung	8
	§ 19 Kostentragung	8
	§ 20 Unterhalt	9
	§ 21 Absperrschieber	9
	§ 22 Haftung	9
4	HAUSINSTALLATIONEN	9
	§ 23 Definition	9
	§ 24 Kostentragung	10
	§ 25 Installationsausführung	10
	§ 26 Einrichtung	10
	§ 27 Kontrolle	10
	§ 28 Betrieb und Unterhalt	11

5	WASSERZÄHLER	11
	§ 29 Einbau	11
	§ 30 Wasserzähler für besondere Zwecke	11
	§ 31 Ablesung	12
	§ 32 Schäden, Behebung	12
	§ 33 Revision	12
	§ 34 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	12
6	BEZUGSVERHÄLTNIS ABONNENT / LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER UND WV	13
	§ 35 Anschlusspflicht	13
	§ 36 Wasserbezug	13
	§ 37 Haftung	13
	§ 38 Wasserbezug ohne Bewilligung	13
	§ 39 Besondere Bewilligung	13
	§ 40 Wasserbeschaffenheit	14
	§ 41 Wasserverwendung	14
	§ 42 Betriebseinschränkungen	14
	§ 43 Verbot der Wasserabgabe	14
7	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	15
	§ 44 Umfang	15
	§ 45 Gesuchsunterlagen	15
	§ 46 Prüfungskosten	16
	§ 47 Baubeginn, Geltungsdauer	16
	§ 48 Projektänderung	16
	§ 49 Ausführungspläne	16
8	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	16
	§ 50 Rechtsschutz, Vollstreckung	16
	§ 51 Strafbestimmungen	16
9	SCHLUSS - UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	17
	§ 52 Übergangsbestimmungen	17
	§ 53 Inkrafttreten	17

Die Einwohnergemeinde Mettauertal erlässt, gestützt auf § 20, Abs. 2, lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie § 34, Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Wasserreglement.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Mettauertal (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Mettauertal (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern.

Abgaben ² Die Verlegung der Kosten auf die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und die Abgaben sind im Erschliessungsfinanzierungsreglement geregelt.

§ 2

Geltungsbereich Das Wasserreglement findet Anwendung für das ganze Gemeindegebiet und die dafür notwendigen Anlagen.

§ 3

Richtpläne ¹ Der Gemeinderat erarbeitet Wasserleitungsrichtpläne für alle Ortsteile. Hier werden die Anlagen der Wasserversorgung betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt. Diese Pläne sind behördenverbindlich. Der Wasserleitungsrichtplan gibt zudem Aufschluss über bestehende und geplante Wasserleitungen.

² Die Wasserleitungsrichtpläne sind nicht Bestandteil dieses Reglements und werden vom Gemeinderat separat erlassen.

§ 4

*Rechtsform;
Aufsicht* ¹ Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV für bestimmte Aufgaben und Projekte einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der/die Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 5

*Übergeordnetes
Recht* Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudever-

sicherung und des kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 6

*Technische
Vorschriften*

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 7

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat fachkundige Brunnenmeister die sich gegenseitig vertreten. Die Aufgaben der Brunnenmeister werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 8

Aufgaben der WV

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 9

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutz-zonen.

² Über die Anlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 10

Wasserbeschaffung

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden Wasserbezugsverträge abschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

Lieferungsverträge

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs, jedoch kostendeckend abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

§ 11

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 LEITUNGSNETZ

§ 13

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen ab NW 100 mm sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³ Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

⁴ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14

Öffentlicher Grund

Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund

in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und den im Grundbuch eingetragenen Eigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer und §§ 131 und 132 BauG).

§ 15

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 16

*Finanzierung durch
Private*

¹ Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG).

² Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP), sofern vorhanden, entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

§ 17

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

² Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

³ Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine entsprechende Abgeltungsentschädigung. Diese ist im Gebühren- und Finanzierungsreglement festgelegt und wird nach der Zahl der Hydranten bemessen.

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

3 HAUSANSCHLUSS

§ 18

Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung inkl. Anschlussstück mit Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Er ist durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der WV mindestens ein Tag vor dem Eindecken zu melden. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Diese Rechte sind nach ZGB Art. 691 zu regeln. Es wird ein Grundbucheintrag empfohlen.

⁴ Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind möglich:

- Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)
- Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
- Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm

⁵ Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

- Duktiler Guss mit einem elektrischen Trennstück bei der Hauseinführung.
- PE Nenndruck mindestens 16 bar

Andere Materialien sind durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen.

§ 19

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss bis und mit Anschlussstück an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Er verbleibt im Eigentum des Liegenschafts-eigentümers.

² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Liegenschaftseigentümer verfügen. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu

schenken. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

³ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Liegenschaftseigentümers verfügen.

§ 20

Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist vom Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschlussstück an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 21

Absperrschieber

¹ Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten der Liegenschaftseigentümer nachträglich einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen- und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt oder die Gelegenheit dazu bietet.

§ 22

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

4 HAUSINSTALLATIONEN

§ 23

Definition

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

§ 24

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen) trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 25

Einrichtung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 26

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, usw. kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 27

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den gemeinderätlichen Weisungen sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für die erstmalige Prüfung trägt die WV, allfällige

Nachkontrollen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 28

*Betrieb und
Unterhalt*

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Liegenschaftseigentümer auf schriftliche Anforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt er dies, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung (Anpassen der Durchlaufmenge) normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

5 WASSERZÄHLER

§ 29

Einbau

¹ Der Wasserzähler wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümer.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Abonnenten.

§ 30

*Wasserzähler für
besondere Zwecke*

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) wird mit einer Pauschale abgerechnet. In besonderen Fällen kann die WV den Einbau eines Wasserzählers vorschreiben. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 31

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 32

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haften die Abonnenten oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 33

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Die Abonnenten können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle haben die Abonnenten dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 34

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden, bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

6 BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / LIEGENSCHAFTS- EIGENTÜMER UND DER WV

§ 35

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 36

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen melden die Liegenschaftseigentümer / Abonnenten umgehend der WV. Im Unterlassungsfall haftet der bisherige Liegenschaftseigentümer / Abonnent weiter.

³ Der Wasserbezug kann von den Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 12 Monate kündigen.

§ 37

Haftung

¹ Der Liegenschaftseigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Liegenschaftseigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 38

*Wasserbezug ohne
Bewilligung*

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 39

*Besondere
Bewilligung*

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen

Bewilligung des Gemeinderates.

² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt und ausserordentlicher Verbrauch darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung der Brunnenmeister vorgenommen werden.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 40

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 41

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 42

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 43

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in

eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;

- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügerinnen nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

7 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 44

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Regenwassernutzungsanlagen;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.

§ 45

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Planunterlagen (2-fach)
 - Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind.
- b) Flächenberechnung mit Schema, 2-fach (Berechnung der Anschlussgebühren gemäss Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen).

Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

§ 46

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden

§ 47

*Baubeginn,
Geltungsdauer*

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 39 ABauV.

§ 48

Projektänderung

Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

§ 49

Ausführungspläne

Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen in 3-facher Ausführung einzureichen.

8 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 50

Rechtsschutz,

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04.Dezember 2007.

§ 51

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

9 SCHLUSS - UND ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

§ 52

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 53

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27. November 2009 am 1. Januar 2010 in Kraft

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle bestehenden Wasser- und Erschliessungsfinanzierungsreglemente der Gemeinden Etzgen, Hottwil, Mettau, Oberhofen und Wil aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung.

5274 Mettau, 27. November 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES METTAUERTAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Peter Weber

Florian Wunderlin